

Steueränderungsgesetz 2025

Stand: Regierungsentwurf vom 10.09.2025



**Shape the future
with confidence**



The better the question. The better the answer.
The better the world works.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Änderungen im Umsatzsteuergesetz.....	4
2.1	Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsleistungen	4
2.2	Sonderregelung bei der Nutzung der Zentralen Zollabwicklung	4
2.3	Erstmalige Anwendung / Inkrafttreten	5
3.	Anpassungen im Bereich der Gemeinnützigkeit.....	5
3.1	Voraussetzungen für die steuerfreie Berücksichtigung einer gemeinnützigen Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.....	5
3.2	Erhöhung der Übungsleiter und Ehrenamtspauschale	5
3.3	E-Sport als Gemeinnützig.....	5
3.4	Erhöhung der Freigrenze bei der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung	6
3.5	Unschädliche Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen durch gemeinnützige Körperschaften..	6
3.6	Erhöhung der Freibeträge für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften.....	6
3.7	Erstmalige Anwendung / Inkrafttreten	6
4.	Anhebung der Entfernungspauschale und Entfristung der Mobilitätsprämie	5
5.	Anpassungen an die aktuelle De-minimis-Verordnung bei Forschungszulage und Mietwohnungsneubau	6

1. Executive Summary

Der schwarz-rote Koalitionsvertrag sieht an verschiedenen Stellen steuerliche Entlastungen vor. Die ersten Maßnahmen wurden mit dem steuerlichen Investitionsfortprogramm (BGBl. I Nr. 161 vom 18.07.2025) im Bereich der Unternehmensbesteuerung umgesetzt. Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 (StÄndG 2025) sollen die nächsten Schritte folgen. Hinzu kommen steuergesetzliche Anpassungen an die aktualisierte EU De-minimis-Verordnung und eine Sonderregelung in der Einfuhrumsatzsteuer.

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf des StÄndG 2025 am 10.09.2025 auf den Weg gebracht. Insgesamt erwartet der Gesetzgeber durch die Maßnahmen Steuermindereinnahmen von knapp 4,8 Mrd. Euro im Jahr 2026, die bis zum Jahr 2030 auf knapp 6,1 Mrd. Euro anwachsen sollen (sog. volle Jahreswirkung).

Wesentliche Eckpunkte

- Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke) auf sieben Prozent, § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E.
- Sonderregelung bei der Nutzung einer zentralen Zollabwicklung in Bezug auf die Einfuhrumsatzsteuer, § 21 b UStG-E.
- Anhebung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf einheitlich 38 Cent ab dem ersten Kilometer sowie Entfristung der Mobilitätsprämie, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 und Satz 3 Nr. 5 Satz 6 EStG-E.
- Änderungen im Bereich der Gemeinnützigkeit, u.a. Erhöhung der Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften auf 50.000 Euro sowie Entfall der Pflicht zur Sphärenzuordnung (§ 64 Abs. 3 S. 1 und 2 AO-E) und Erhöhung der Freigrenze bei der zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO-E).

2. Änderungen im Umsatzsteuergesetz

2.1 Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsleistungen

Bereits vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2023 wurden Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent besteuert, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern.

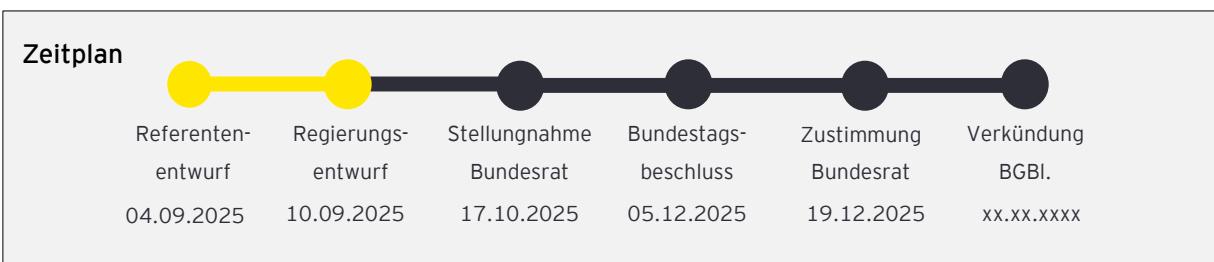
Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, sollen Restaurant- und Verpflegungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG-E ab dem 01.01.2026 dauerhaft mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz besteuert werden. Ausgenommen von der Umsatzsteuersenkung soll auch weiterhin die Abgabe von Getränken sein.

Damit entfällt die bislang notwendige Abgrenzung zu gelieferten oder mitgenommenen Speisen.

2.2 Sonderregelung bei der Nutzung der Zentralen Zollabwicklung

Der Zollkodex der Union (UZK) bildet den einheitlichen Rechtsrahmen für Ein- und Ausfuhren innerhalb der EU. Gemäß Art. 179 UZK soll Unternehmen eine zentrale Zollabwicklung ermöglicht werden, in dem sie Zollanmeldungen bei der Zollstelle ihres Sitzstaates abgeben können. § 21 b UStG-E soll die hierfür erforderlichen inländischen Regelungen für die Einfuhrumsatzsteuer treffen.

Gemäß § 21b Abs. 1 Satz 1 UStG-E entsteht bei Nutzung der Zentralen Zollabwicklung und der Zollanmeldung bei der Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats die Einfuhrumsatzsteuer am Ort der Gestellung (sofern nicht eine Befreiung von der Gestellungspflicht vorliegt, Satz 2). Die Festsetzung soll in diesen Fällen durch das jeweils zuständige Hauptzollamt im Inland erfolgen.



Absatz 3 enthält Voraussetzungen, unter denen die bei einer Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats abgegebene Zollanmeldung als Steuererklärung wirkt. Mit Absatz 4 soll geregelt werden, dass die Bekanntgabe eines Bescheids elektronisch oder durch Bereitstellung zum Datenabruf i.S.d. § 122a AO erfolgt.

2.3 Erstmalige Anwendung/Inkrafttreten

Die Änderungen sollen gemäß Art. 6 Abs. 2 StÄndG 2025-E am 01.01.2026 in Kraft treten.

3. Anhebung der Entfernungspauschale und Entfristung der Mobilitätsprämie

Die Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers beträgt aktuell 0,30 Euro je vollen Kilometer, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG. Für sogenannte Fernpendler erhöht sich dieser Betrag ab dem 21. Kilometer auf 0,38 Euro, befristet für die Jahre 2022 bis 2026, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 EStG.

Der Entwurf sieht vor, den Grundbetrag auf 0,38 Euro zu erhöhen und die Sonderregelung für Fernpendler zu streichen.

Ebenso soll die Kilometerpauschale im Fall einer doppelten Haushaltungsführung für Fahrten zwischen Ort des eigenen Hausstandes und Ort der ersten Tätigkeitsstätte ab dem ersten Kilometer einheitlich 0,38 Euro betragen, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 6 EStG-E.

Darüber hinaus soll die Befristung der seit dem VZ 2021 für Geringverdiener anstelle der Entfernungspauschale verfügbaren Mobilitätsprämie, die nach aktuellem Recht letztmalig für den VZ 2026 gilt, aufgehoben werden, § 101 Satz 1 EStG-E.

Die Änderungen sollen gemäß Art. 6 Abs. 2 StÄndG 2025-E am 01.01.2026 in Kraft treten und wären über § 52 Abs. 1 EStG erstmals ab dem VZ 2026 anwendbar.¹

¹ § 52 Abs. 1 EStG wird durch Art. 5 Nr. 4 des Jahressteuergesetzes 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387 vom 05.12.2024) zum 01.01.2026 auf den VZ 2026 fortgeschrieben.

4. Anpassungen im Bereich der Gemeinnützigkeit

4.1 Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer nebenberuflichen Tätigkeit im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

Mit seinem Urteil vom 08.05.2024 (VIII R 9/21) vertrat der BFH entgegen der Verwaltungsauffassung (R 3.26a Abs. 1 EStR) die Ansicht, dass kommunale Aufsichtsräte unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26a EStG fallen können, ohne dass die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erforderlich sei.

Durch eine Umstellung der Formulierung in § 3 Nr. 26 Satz 1 und Nr. 26a Satz 1 EStG-E möchte der Gesetzgeber dieser Auslegung einen Riegel vorschieben und für alle offenen Fälle die bisherige Verwaltungsauffassung kodifizieren, dass auch eine nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur dann den Befreiungsvorschriften unterliegt, sofern die jeweilige Tätigkeit einen steuerbegünstigen Zweck verfolgt.

4.2 Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale

Aktuell wird die Vergütung für ehrenamtliches Engagement durch die Gewährung des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG) bzw. der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG) steuerlich begünstigt.

Der Übungsleiterfreibetrag soll ab dem VZ 2026 von 3.000 Euro auf 3.300 Euro angehoben werden, die Ehrenamtspauschale von 840 Euro auf 960 Euro.

Durch die Änderung ergeben sich diverse Folgeanpassungen (u.a. BGB, SGB II, SGB XII).

4.3 E-Sport als gemeinnützig

E-Sport, z.B. Computer- und Videospiele, soll zukünftig als gemeinnützig gelten, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO-E.

4.4 Erhöhung der Einnahmengrenze bei der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung

Steuerbegünstigte Körperschaften sind grundsätzlich dazu verpflichtet, ihre Mittel zeitnah für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Dies gilt aktuell nicht für Körperschaften, deren Einnahmen nicht mehr als 45.000 Euro pro Jahr betragen. Dieser Betrag soll auf 100.000 Euro erhöht werden, § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO-E.

4.5 Unschädliche Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen durch gemeinnützige Körperschaften

Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem EEG soll zukünftig für die steuerliche Gemeinnützigkeit einer Körperschaft unschädlich sein, sofern es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt (§ 58 Nr. 11 AO-E). Laut Gesetzesbegründung soll die Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Strom weiterhin unter den allgemeinen Voraussetzungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen können, wenn die Einnahmen aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO übersteigen.

4.6 Erhöhung der Besteuerungsgrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaften

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von steuerbegünstigten Körperschaften sind grundsätzlich als steuerpflichtig zu behandeln, soweit es sich nicht um einen Zweckbetrieb i.S.v. §§ 65 bis 68 AO handelt. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Einnahmen aus solchen Betrieben nicht mehr als 45.000 Euro betragen. Diese Besteuerungsgrenze soll zukünftig auf 50.000 Euro erhöht werden, § 64 Abs. 3 Satz 1 AO-E.

Zudem soll ein neuer Satz 2 eingefügt werden, demzufolge eine Überprüfung der Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nach §§ 65 bis 68 AO dann nicht mehr erforderlich sein soll, falls die Einnahmen aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die Gewinne erzielen, nicht mehr als 50.000 Euro betragen. Dies soll laut Gesetzesbegründung für kleine Vereine zu

einer Entlastung von Bürokratie beitragen, da unter den genannten Voraussetzungen keine Sphärenzuordnung mehr erforderlich sei.

4.7 Erstmalige Anwendung/Inkrafttreten

Die Änderung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer nebenberuflichen Tätigkeit im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sollen gemäß § 52 Abs. 4 Satz 10 EStG-E auf alle offenen Fälle anzuwenden sein. Die Erhöhungen des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale sollen am 01.01.2026 in Kraft treten und wären über die Regelung des § 52 Abs. 1 EStG ab dem VZ 2026 anwendbar.

Die Änderungen in der Abgabenordnung sollen am 01.01.2026 in Kraft treten, Art. 6 Abs. 2 StÄndG 2025-E.

5. Anpassungen an die aktuelle De-minimis-Verordnung bei Forschungszulage und Mietwohnungsneubau

Die sogenannte De-minimis-Verordnung (VO 2023/2831) legt eine Begrenzung für staatliche Beihilfen fest, bis zu deren Höhe eine Genehmigung nicht erforderlich ist und soll so die Förderung kleiner Beträge vereinfachen. Eine Neufassung der Verordnung gilt seit dem 01.01.2024.

Da sich die Forschungszulage in Bezug auf die Förderung von Eigenleistungen von Einzelunternehmern und Mitunternehmern auf die De-minimis-Verordnung stützt, wird der zugehörige Verweis im FZuLG neugefasst, § 9 Abs. 5 FZuLG-E. Darüber hinaus werden bisher enthaltene konkrete Nachweiserfordernisse gestrichen. Die Einzelheit sollen gemäß der Gesetzesbegründung zukünftig ausschließlich untergesetzlich geregelt werden.

Eine entsprechende Anpassung ist auch bei der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau vorgesehen, § 7b Abs. 5 EStG-E.

Die Änderungen sollen gemäß Art. 6 Abs. 1 StÄndG 2025-E am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2025 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.



EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EY Tax GmbH gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.